

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/482

KR.Nr. A 0264/2025 (STK)

Auftrag Laura Gantenbein (GRÜNE, Solothurn): Politik klar erklärt Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu überprüfen, wie Wahl- und Abstimmungsunterlagen einfacher verständlich gemacht werden können. Zudem soll geprüft werden, wie Wahlprozesse besser erklärt werden können.

2. Begründung (Vorstosstext)

Um für oder gegen etwas zu sein, müssen wir zuerst verstehen, worum es geht. Um eine Person wählen zu können, muss es uns klar sein, wofür die Person steht. Aktiv an der Demokratie teilnehmen kann nur, wer dafür fit gemacht wurde. Also: Für eine Teilnahme der Wählenden und Abstimmenden an der Demokratie muss die Kommunikation so angepasst werden, dass diese verstehen, worum es geht, welches die Prozesse sind und wen sie aus welchen Gründen wählen können. Gute Kommunikation ist wichtig, um die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen und Einwohnenden des Landes abzuholen und einzubinden in die Entscheidungen, die im Vorfeld von wenigen Gewählten eingeleitet wurden und über die mit einer Abstimmung oder Wahl an der Urne noch die finale Zustimmung der Mehrheit erfolgen muss. Hier geht es um Abstimmungsvorlagen sowie um Wahlen. Wir stellen fest, dass viele Prozesse nur wenigen Menschen klar sind und das Demokratieverständnis insgesamt abnimmt. Wir wollen jedoch mehr Partizipation und mehr Inklusion, damit viele Menschen an der Demokratie teilnehmen können, anstatt nur wenige. Das heisst, wir müssen Hürden in der Kommunikation abbauen und die verschiedenen Wahl- und Abstimmungsprozesse daraufhin überprüfen, welche Hürden trotz, mit und wegen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen minimiert oder abgebaut werden können. Dazu braucht es zuerst eine Bestimmung der Hürden, danach deren Überprüfung und im Anschluss eine Umsetzung derjenigen Massnahmen, die machbar erscheinen, ohne dass sinnvolle bestehende gesetzliche Bestimmungen geändert werden müssen.

Mögliche Handlungsfelder: Abstimmungs- und Wahlunterlagen sollten einfach verständlich sein und zusätzlich in einfacher Sprache vorliegen. Amtsgerichtspräsidiumswahlen sind oft besonders schwer verständlich. Hier sollte analog dem Abstimmungsbüchlein eine kurze Erklärung beiliegen, wie es zu diesen Wahlvorschlägen kommt. Bei den letzten Wahlen wurde ausserdem in einigen Amteien Werbematerial mitgeschickt (wahrscheinlich aufgrund von Kampfwahlen) und in anderen nicht. Diese Ungleichbehandlung ist stossend. Allgemein sollte eine Erklärung zum jeweiligen zu besetzenden Amt vorliegen: Welche Kompetenzen hat der oder die zu wählende Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin inne? Vermehrt mit Glossaren zu arbeiten, wäre zielführend. Digitale Verbesserungen könnten bspw. mittels QR-Codes umgesetzt werden, womit Links zu Hilfestellungen mitgeliefert werden können, bspw. auf die Publikation im Amtsblatt oder auf die kantonale Website zu den Erklärvideos. So würde auch eine Forderung des Manifests der Behindertensession umgesetzt. Es ist auch denkbar, den Gemeinden Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit kommunale Abstimmungsunterlagen und Unterlagen für die Gemeinderatswahlen ebenfalls verständlicher werden und die Gemeinden gute Beispiele miteinander teilen und

so voneinander profitieren können. Propagandamaterial ist eine essentielle Informationsquelle und sollte in den gesetzlichen Bestimmungen besser umschrieben werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Zielsetzungen und Stossrichtungen des Auftrags. Auch wir verfolgen das Ziel, möglichst alle Stimmberechtigten zu befähigen und zu motivieren, ihre politischen Rechte aktiv und selbstständig wahrzunehmen und sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Dazu gehören die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung verständlicher, zugänglicher und politisch neutraler Informationen zu Verfahren und Vorlagen.

Anlässlich des vom Kantonsrat erheblich erklärten Volksauftrags «Politische Rechte für Menschen mit geistiger Behinderung» wurde am 26. Januar 2026 vom Regierungsrat der Vernehmlassungsentwurf «Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)» beschlossen. Der aktuell geltende Stimmrechtsausschluss in der Verfassung des Kantons Solothurn sowie im Gesetz über die politischen Rechte wird im Vernehmlassungsentwurf aufgehoben. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses soll zudem die Förderung der politischen Teilhabe durch den Kanton und die Gemeinden gesetzlich verankert werden. Zu diesem Zweck soll im Gesetz über die politischen Rechte ein neuer Artikel ergänzt werden, der das Ziel verfolgt, alle Stimmberechtigten, insbesondere aber auch Personen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, bei der selbstständigen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu fördern und zu unterstützen.

Dazu gehören Massnahmen, die sicherstellen, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien zugänglich, leicht verständlich und einfach zu handhaben sind. Ebenso soll ein Umfeld gefördert werden, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung aktiv an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können (Art. 29 Bst. b UNO-BRK). Ziel dieser Vorgaben ist es, Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihrer Rechte – einschliesslich der politischen Rechte – zu erleichtern und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise barrierefreie Informationen zu Abstimmungen, leicht verständliche Anleitungen für Stimm- und Wahlmaterialien sowie physische und digitale Hilfsmittel wie Abstimmungsschablonen oder politische Bildungsangebote.

Die Vernehmlassung läuft bis Ende April 2026.

3.2 Bestehende Informationsangebote und weitere Massnahmen

Im Kanton Solothurn stehen bereits verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung, die das Verständnis für demokratische Prozesse fördern. Auf der Webseite des Kantons werden entsprechende Angebote bereitgestellt, welche die Abläufe sowie insbesondere die Inhalte der kantonalen Abstimmungsvorlagen erläutern und zugänglich machen.

Seit Anfang 2025 werden die Inhalte der kantonalen Abstimmungsvorlagen zusätzlich zur gedruckten «AbstimmungsInfo» auch in Form von Videos zur Verfügung gestellt. Diese Erklärvideos bezwecken, den Stimmberechtigten Inhalt und Tragweite einer Vorlage einfach, verständlich und möglichst barrierearm zu vermitteln, um ihnen eine informierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen. In der gedruckten AbstimmungsInfo, die den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert zugestellt wird, verweist ein QR-Code auf der Titelseite auf die Erklärvideos sowie auf weiterführende Informationen zu den Abstimmungen.

Zudem stehen in der App VoteInfo, auf die ebenfalls auf der Titelseite der AbstimmungsInfo hingewiesen wird, sämtliche Informationen zu den Vorlagen – einschliesslich der Erklärvideos – in für mobile Geräte optimierter Form zentral zur Verfügung. Am Abstimmungssonntag können in der App ab 12 Uhr die Zwischenresultate und später die Schlussresultate eingesehen werden.

Speziell für Menschen mit einer Sehbehinderung werden die Inhalte der kantonalen Abstimmungsvorlagen zusätzlich als Audio-Datei sowie in einer Hörfassung im DAISY-Format angeboten.

Zur Förderung der Verständlichkeit stellen verschiedene Kantone, wie etwa Zürich oder Bern, auf ihren Webseiten Informationen in einfacher Sprache zur Verfügung. Gemäss dem Leitfaden für Verwaltungen zur Erstellung von Informationen in Leichter Sprache des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB)¹⁾ ist Leichte Sprache ein wichtiges Hilfsmittel, um einen selbstständigen Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Sie vereinfacht Texte konsequent, verzichtet weitgehend auf Fremdwörter sowie komplexe Satzformen und beschränkt sich auf kurze, klare Aussagen. Schwierige Begriffe werden vermieden oder erläutert, und abstrakte Inhalte werden anhand von Beispielen veranschaulicht. Zielgruppe sind insbesondere Menschen mit geringen Lesekompetenzen.

Mit der Einführung des inklusiven Stimm- und Wahlrechts im Kanton Solothurn sowie dem neuen § 4^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)²⁾, der die Förderung der politischen Teilhabe vorsieht, soll die Bereitstellung von Informationen in einfacher Sprache als mögliche Massnahme geprüft werden. Dabei sind insbesondere der personelle und finanzielle Aufwand sowie weitere Vor- und Nachteile zu berücksichtigen.

Die Übertragung bestehender Abstimmungsinformationen in vereinfachte Formate birgt jedoch auch Herausforderungen. Wie die Erarbeitung der kantonalen Abstimmungsvideos zeigt, besteht bei der notwendigen Verdichtung und Vereinfachung komplexer Inhalte das Risiko, dass wichtige Differenzierungen, rechtliche Feinheiten oder Nebenfolgen nicht vollständig dargestellt werden. Auch eine sprachliche Vereinfachung muss die wesentlichen Inhalte korrekt wiedergeben und darf nicht im Widerspruch zu den offiziellen Abstimmungserläuterungen stehen, was eine besonders sorgfältige Erarbeitung und Qualitätssicherung erfordert. Zudem können die Auswahl und Gewichtung von Inhalten sowie sprachliche und gestalterische Elemente die Wahrnehmung beeinflussen und den Eindruck mangelnder Neutralität erwecken.

Schliesslich besteht die Gefahr, dass durch die Vereinfachung juristisch präziser Begriffe deren genaue Bedeutung verloren geht und dadurch Missverständnisse entstehen. Vereinfachte Darstellungen können zudem zu unterschiedlichen Informationsständen führen, wenn sie von Stimmberechtigten anstelle der vollständigen Abstimmungserläuterungen konsultiert werden. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass auch vereinfachte Informationsangebote den hohen Anforderungen an Sachlichkeit, Transparenz und Neutralität staatlicher Abstimmungsinformationen entsprechen und das Vertrauen in die behördliche Information gewahrt bleibt. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für eine sorgfältige Erarbeitung und Qualitätssicherung bereitgestellt werden.

3.3 Informationen und weitere Unterlagen zu Wahlen

Eine Umschreibung der Kompetenzen oder der Wahlvoraussetzungen der zu besetzenden Ämter wird den Wahlunterlagen derzeit nicht beigelegt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind jedoch in der Einberufung aufgeführt, welche bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen im ordentlichen Publikationsorgan, dem Amtsblatt, veröffentlicht wird. Eine Beschrei-

¹⁾ Leitfaden Leichte Sprache. Leitfaden für Verwaltungen zur Erstellung von Informationen in Leichter Sprache, Version 1.1, Juni 2025, EBGB, abrufbar unter www.ebgb.admin.ch, zuletzt besucht am 13.02.2026.

²⁾ BGS 113.111.

bung der konkreten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der zu wählenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist der Einberufung hingegen nicht zu entnehmen. Entsprechende Informationen sind heute teilweise auf der Webseite des Kantons, beispielsweise in den Bereichen Gerichte oder Regierungsrat, öffentlich zugänglich.

Aus unserer Sicht ist davon abzusehen, den Stimmunterlagen zusätzlich eine ausführliche Darstellung der Kompetenzen der Ämter oder des Verfahrens zur Entstehung der Wahlvorschläge beizulegen, analog zur AbstimmungsInfo. Ein gedruckter Versand entsprechender Zusatzinformationen wäre mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand verbunden und erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit nicht verhältnismässig. Zudem zeigen Rückmeldungen aus der Praxis, dass ein umfangreicher Versand zusätzlicher Unterlagen von Stimmberechtigten teilweise als belastend empfunden wird und eher abschreckend wirken kann, insbesondere bei Wahlen, die bereits von umfangreichem Informations- und Propagandamaterial begleitet sind.

Als sachgerechte und ressourcenschonende Alternative erscheint es hingegen prüfenswert, in den Wahlunterlagen einen Verweis, beispielsweise mittels QR-Code, auf die kantonale Webseite aufzunehmen. Auf diese Weise könnten interessierten Stimmberechtigten weiterführende Informationen zu den Ämtern, deren Aufgaben und zum Wahlverfahren auf niederschwellige und bedarfsgerechte Weise zugänglich gemacht werden, ohne dass zusätzliche Unterlagen gedruckt und versandt werden müssen.

3.4 Propagandamaterial

In der Begründung zum Auftrag wird eine Ungleichbehandlung beim Versand von Wahlpropagandamaterial geltend gemacht. Der Versand entsprechender Unterlagen ist grundsätzlich freiwillig. Gemäss § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾ steht bei Proporzwahlen jeder politischen Partei oder Gruppierung, die eine Liste eingereicht hat, das Recht zu, einen Prospekt zusammen mit den Wahlunterlagen zu versenden. Bei Majorzwahlen steht dieses Recht den Kandidierenden selbst oder ihrer Partei beziehungsweise Gruppierung zu. Als Recht, nicht aber als Pflicht, wird diese Möglichkeit in der Praxis unterschiedlich genutzt; es kommt regelmässig vor, dass Parteien oder Kandidierende aus verschiedenen Gründen auf einen Versand verzichten.

Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, diese Entscheidung weiterhin den Parteien und Kandidierenden zu überlassen. Ob, in welcher Form und in welchem Umfang Wahlpropagandamaterial im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben versendet wird, soll in der Eigenverantwortung der Parteien und Kandidierenden liegen. Eine weitergehende Regulierung könnte insbesondere dazu führen, dass Kandidierende faktisch benachteiligt werden, etwa wenn sie aus finanziellen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage sind, entsprechende Unterlagen zu erstellen und zu versenden. Dies könnte die Bereitschaft zur Kandidatur beeinträchtigen und wäre im Hinblick auf die Offenheit und Zugänglichkeit zu Wahlen nicht wünschenswert.

Die geltende Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Wahlpropaganda ein Bestandteil des politischen Wettbewerbs ist und grundsätzlich in der Verantwortung der Parteien und Kandidierenden liegt. Es erscheint daher weder erforderlich noch sachgerecht, diese Gestaltungsfreiheit weiter einzuschränken.

3.5 Kommunale Wahlen

Die Durchführung kommunaler Wahlen obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Dazu gehören insbesondere die Erstellung und der Druck der Wahl- und Abstimmungsunterlagen auf kommunaler Ebene. Eine Ergänzung der Bestimmung zur Förderung der politischen Teilhabe im Gesetz

¹⁾ BGS 113.111.

über die politischen Rechte würde auch die Gemeinden verpflichten, entsprechende Massnahmen zu prüfen und die Stimmberechtigten bei der selbstständigen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu unterstützen.

Aufgrund der Gemeindeautonomie sowie der klar geregelten Zuständigkeiten ist es sachgerecht, dass die Verantwortung für die Prüfung, Einführung und Umsetzung allfälliger als zweckmässig erachteter Massnahmen – ebenso wie die damit verbundenen Kosten – bei den Gemeinden verbleibt. Der Kanton kann die Gemeinden dabei im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützen, etwa durch die Bereitstellung von Mustern, Leitfäden oder Empfehlungen, wie dies auch in anderen Bereichen erfolgt.

4. Fazit

Massnahmen zur Gewährleistung zugänglicher, verständlicher und benutzerfreundlicher Unterlagen zu Wahlen und Abstimmungen werden bereits heute laufend geprüft und – soweit sinnvoll und umsetzbar – eingeführt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der derzeit in der Vernehmlassung befindlichen Vorlage zur Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses sowie der vorgesehenen Ergänzung des Gesetzes über die politischen Rechte mit einer Bestimmung zur Förderung der politischen Teilhabe.

Die im Vorstoss angeregten Anpassungsvorschläge werden im Sinne der vorstehenden Ausführungen in die weiteren Prüfungen einbezogen und unter Berücksichtigung ihrer Umsetzbarkeit sowie ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile beurteilt. Ziel ist es, die bestehenden Informations- und Unterstützungsangebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, ohne dabei die Anforderungen an Sachlichkeit, Verhältnismässigkeit und Ressourceneinsatz aus den Augen zu verlieren.

Dabei ist festzuhalten, dass die Förderung der politischen Teilhabe und die Befähigung aller Stimmberechtigten zur aktiven und selbstständigen Wahrnehmung ihrer politischen Rechte eine dauerhafte und gemeinsame Aufgabe darstellt. Diese Verantwortung liegt nicht allein bei den kantonalen Behörden, sondern ist – soweit möglich – von allen politischen Akteuren und staatlichen Ebenen im Sinne des föderalen Systems gemeinsam wahrzunehmen.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)